

Beschlussvorlage☐ nichtöffentlich öffentlich ☐

Fachbereich/Sg.: FB3	Az.:	Datum: 15.03.2022	Vorlage Nr. 2022/0073/FB3
-------------------------	------	----------------------	------------------------------

Beratungsfolgen		TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	Ö		22.03.2022	Vorberatung	

Stadtrat	Ö		29.03.2022	Entscheidung	
----------	---	--	------------	--------------	--

BETREFF

Novellierung der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Bad Dürkheim

Beschlussvorschlag:

Die Gefahrenabwehrverordnung wird beschlossen.

Bürgermeister/Dezernent:

Finanzielle Auswirkungen:

KTR: 123200

KST: 731010

Begründung:

Die allgemeinen Ordnungsbehörden können gemäß § 69 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Gebote und Verbote erlassen, die für eine unbestimmte Zahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind (Gefahrenabwehrverordnungen).

Für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Bad Dürkheim wurde eine solche Gefahrenabwehrverordnung in der Sitzung des Stadtrates am 21.06.2003 beschlossen.

Diese Verordnung soll unter Berücksichtigung der Fortschreibung (Novellierung des POG vom 23.09.2020), der ständigen Rechtsprechung und den aktuellen gefahrenabwehrrechtlichen Belangen novelliert werden. Als Grundlage diente die von der Landesordnungsbehörde bereitgestellte Gefahrenabwehrverordnung.

Anlage 1 zeigt in einer synoptischen Darstellung die Veränderungen der derzeitigen Verordnung. Die Änderungen wurden in roter, Hirschhorn-Schrift markiert.



Gemäß § 70 POG sind Gefahrenabwehrverordnungen, bei welchen eine längere Geltungsdauer als sechs Wochen vorgesehen sind, vor ihrem Erlass im Entwurf über die Kreisverwaltung der Landesordnungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung nicht innerhalb von einem Monat ausdrücklich verweigert, gilt sie als erteilt.

Der Entwurf der Verwaltung entspricht der Muster-Gefahrenabwehrverordnung der ADD Trier; lediglich die Regelung des § 2 Absatz 6 aus der alten VO wurde übernommen.

An **Anlage 2** ist der fortlaufende Verordnungstext beigelegt.

Anlagen:

Anlage 1: Synoptische Darstellung alte und neue Gefahrenabwehrverordnung

Anlage 2: Fortlaufender Verordnungstext